

Dienstanweisung Nr. 24/2002

Zur Regelung der Durchführung von Bußgeldverfahren im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

1. Durchführung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld durch die Fachdienste

- 1.1 Sofern die jeweiligen Fachdienste vor Ort entscheiden, dass eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vorliegt und ein Verfahren nach § 56 OWiG ausreichend ist, wird eine Bescheinigung nach § 56 Abs. 3 OWiG erstellt.
- 1.2 Kann das Verwarnungsgeld vom Betroffenen nicht entrichtet werden, obwohl das Einverständnis des/der Betroffenen vorliegt, ist durch den jeweiligen Fachdienst eine OWi-Anzeige zu fertigen und der Vorgang an die Zentrale Bußgeldstelle abzugeben, die das weitere Verfahren durchführt.

2. Förmliches Bußgeldverfahren

Die Fachdienste erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Ordnungswidrigkeitenanzeige und übergeben diese mit allen Beweismitteln (Aktennotizen, Lichtbilder, etc.) an die Zentrale Bußgeldstelle. Das weitere Verfahren wird von der Zentralen Bußgeldstelle durchgeführt. Weitere Ermittlungen und Anhörungen vor Erlass eines Bußgeldbescheides werden, insbesondere bei fachspezifischen Problemen, unter Beteiligung der Fachdienste durch die Zentrale Bußgeldstelle durchgeführt.

3. Kassenrechtliche Anordnungen

3.1. Bußgeldverfahren

Die kassenrechtliche Anordnungsbefugnis der Einnahmeart 2600 (Bußgeld) obliegt ausschließlich dem Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration.

3.2. Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Bei der Erhebung von Verwarnungsgeldern durch die Fachdienste obliegt ihnen die kassenrechtliche Anordnung unter der Einnahmeart 2602, sofern das Ver-

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Dienstanweisung sowie der Änderungen.

warnungsgeld sofort entrichtet wird. Ist der Vorgang nach 1.2 an die Bußgeldstelle abgegeben worden, obliegt die kassenrechtliche Anordnung dem Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration (Unterabschnitt 1100).

3.3 Zuständigkeiten zur Erteilung von Ratenzahlungsvereinbarungen zur Begleichung von Bußgeldern

Aufgrund § 93 i. V. m. § 18 OWiG kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen eine Ratenzahlungsvereinbarung im besonderen Fall abgeschlossen werden. Die Ratenzahlungsvereinbarung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Einkünfte des Zahlungspflichtigen. Sie ist jährlich auf veränderte Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen zu überprüfen mit der Maßgabe, die vereinbarten Raten entsprechend anzupassen.

Entgegen anderen Festlegungen grundsätzlicher Art gilt in Bußgeld-angelegenheiten folgende Zuständigkeitsverteilung bei Ratenzahlungs-vereinbarungen:

- bis zu 5.000,00 Euro Gesamtschuldsumme, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro Einzelschuldsumme in Bußgeldangelegenheiten - die zentrale Bußgeldstelle, Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration
- über jeweils 2.500,00 Euro Einzelschuldsumme bzw. 5.000,00 Euro Gesamtschuldsumme bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro – der Fachbereichsleiter 2
- bei einem Betrag über 25.000,00 Euro - der Kreisausschuss.

3.4. Niederschlagung von Bußgeldern

Die allgemeine Dienstanweisung für die Niederschlagung findet für die angeordneten Bußgelder keine Anwendung. Aufgrund der speziellen Regelung im Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 95 OWiG), kann nach Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen die Niederschlagung der Bußgeldforderungen aufgrund dieser Vorschrift erfolgen. Ergeben sich bei der Vollstreckung von Bußgeldern durch die Bediensteten der Kreiskasse Anhaltspunkte für eine mögliche Niederschlagung, werden diese der Zentralen Bußgeldstelle umgehend mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Niederschlagung nach § 95 OWiG wird wie folgt geregelt:

- bis zu 5.000,00 Euro Gesamtschuld, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro Einzelschuldsumme - die Zentrale Bußgeldstelle, Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration
- über jeweils 2.500,00 Euro Einzelschuldsumme bzw. 5.000,00 Euro Gesamtschuldsumme bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro – der Fachbereichsleiter 2
- bei einem Betrag über 5.000,00 Euro - der Kreisausschuss.

Die Niederschlagungsbeträge werden von der Kreiskasse in der Niederschlagungsliste erfasst. Für die Überwachung ist die Zentrale Bußgeldstelle verantwortlich.

4. Besondere Zuständigkeiten

Soweit einem einzelnen Fachdienst Aufgaben der zentralen Bußgeldstelle aus besonderem Anlass übertragen sind, gelten diese Regelungen entsprechend für den Fachbereich bzw. Fachdienst, der in dieser betreffenden Zuständigkeit handelt.

5. Schlussbestimmungen

(Inkrafttreten)